



1 Abkündigungen

Der Gemeindegemeinderat soll die Gemeinde über die bevorstehende Gemeindegemeinderatswahl informieren. Dies geschieht durch Abkündigungen und andere Arten der Bekanntmachung.

Spätestens am 10.03.2019 sollte die erste Kanzelabkündigung zur Wahl erfolgen. Die Abkündigung enthält den Wahltermin, den Verweis auf die Möglichkeit der Briefwahl (</recht-glossar-a-z/glossar-a-z/#faq-10>) und die Aufforderung, Kandidatenvorschläge (</recht-glossar-a-z/glossar-a-z/#faq-10>) einzureichen sowie die Abgabefrist für die Vorschläge. Diese Abkündigung wird monatlich bis 05.2019 wiederholt. Ein Muster finden sie hier (Formular F5 - Kanzelabkündigung (</asset/-SKpz8ZlQeGxjRy4tmn5tA/f05-kanzelabkuendung.doc?ts=1536915301948>))Word, 46 KB). Im Gottesdienst nach der Wahl werden die Wahlergebnisse abgekündigt.

Weiterhin müssen die Erstellung der Wählerliste und die Kandidatenliste bekannt gegeben werden. Dies kann auch auf anderem Wege geschehen.

Als weitere Art der Bekanntmachung bieten sich an: Aushänge im Schaukasten, Gemeindebrief (</recht-glossar-a-z/glossar-a-z/#faq-16>), Gemeindeversammlungen (</recht-glossar-a-z/glossar-a-z/#faq-18>), (</recht-glossar-a-z/glossar-a-z/#faq-18>) Veröffentlichungen auf der Homepage, Plakatierung in Geschäften, Arztpraxen usw.

2 Aktives Wahlrecht

Das aktive Wahlrecht bestimmt, wer die Mitglieder des Gemeindegemeinderates wählen darf.

Neben dem Mindestalter von 14 Jahren setzt dies voraus, dass das Gemeindeglied in die Wählerliste eingetragen ist und zum Abendmahl zugelassen ist.

(Gemeindegemeinderatsgesetz § 6 Abs. 1)

3 Altersgrenzen

Wahlberechtigt sind grundsätzlich alle Gemeindeglieder, die bis zum Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben (aktives Wahlrecht (</recht-glossar-a-z/glossar-a-z/#faq-2>)).

Ab 18 Jahren können Gemeindeglieder in den Gemeindegliederkirchenrat gewählt werden; eine obere Altersgrenze gibt es nicht (passives Wahlrecht (</recht-glossar-a-z/glossar-a-z/#faq-34>)).
(Gemeindegliederkirchenratsgesetz § 6)

4 Amtszeit/Amtsperiode

Die Amtsperiode eines Gemeindegliederkirchenrates ist die Zeit zwischen zwei Gemeindegliederkirchenratswahlen. Sie beträgt 6 Jahre und beginnt mit der Einführung der Kirchenältesten.
(Gemeindegliederkirchenratsgesetz § 7)

5 Anfechtung der Wahl

Innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses auf ortsübliche Weise kann je wahlberechtigtes Gemeindeglied schriftlich Beschwerde beim Gemeindegliederkirchenrat einlegen.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass in der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gegen Bestimmungen der kirchlichen Ordnung verstoßen wurde.
(Gemeindegliederkirchenratsgesetz § 22)

6 Arbeitsplan

Das Landeskirchenamt stellt den Gemeindegliederkirchenräten einen Arbeitsplan zu Verfügung.

Der Plan enthält alle notwendigen Beschlüsse, Anträge und anderen Schritte, die zur reibungslosen Vorbereitung und Durchführung der Wahl notwendig sind.

Den Arbeitsplan können Sie hier (</asset/1osRMiYtQgySaKV2xIjd5A/arbeitsplan-2019.pdf?ts=1536914872971>) einsehen.

7 Bekanntmachungen

siehe Abkündigungen (</recht-glossar-a-z/glossar-a-z/#faq-1>)

8 Berufung/Hinzuberufung

Der Gemeindegemeinderat kann weitere Gemeindeglieder, die das aktive Wahlrecht (</recht-glossar-a-z/glossar-a-z/#faq-2>) besitzen, in den Gemeindegemeinderat berufen. Die Berufung muss durch den Kreiskirchenrat bestätigt werden und darf maximal bis zum Ende der Amtszeit des amtierenden Gemeindegemeinderates ausgesprochen werden.

Die Anzahl der Berufungen ist begrenzt. Bei bis zu 8 gewählten Kirchenältesten, dürfen bis zu 3 Mitglieder hinzuberufen werden, bei mehr als 8 Gewählten, bis zu 3 Mitglieder.

Bei einem Kirchengemeindeverband (</recht-glossar-a-z/glossar-a-z/#faq-28>) bzw. einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde (</recht-glossar-a-z/glossar-a-z/#faq-27>), soll ein Mitglied für den jeweiligen Bereich hinzuberufen werden, wenn die Wahl ergeben hat, dass eine Kirchengemeinde in dem Sprengel nicht im gemeinsamen Gemeindegemeinderat vertreten ist. Die Hinzuberufung kann nicht unterbleiben, wenn sich kein wählbares Gemeindeglied für die Arbeit im Gemeindegemeinderat erklärt.

(Gemeindegemeinderatsgesetz § 25)

Von der Berufung nach § 25 ist die Nachberufung von Stellvertretern nach § 19 Absatz 5 zu unterscheiden. Diese soll Lücken auffüllen, die in der laufenden Wahlperiode entstehen und unterliegt deshalb auch nicht der Zahlenbegrenzung aus § 25.

(Gemeindegemeinderatsgesetz § 19 Absatz 5)

9 Beschwerde

siehe Rechtsbehelfe (</recht-glossar-a-z/glossar-a-z/#faq-38>)

10 Briefwahl

Alle Gemeindeglieder, die in die Wählerliste eingetragen sind, können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben.

Die Briefwahlscheine erhalten Sie entweder automatisch durch die Kirchengemeinde (Briefwahlunterlagen) oder können Sie bis spätestens eine Woche vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich beim Gemeindegemeinderat beantragen. Sobald die Stimmzettel gedruckt sind, kann das Gemeindeglied Briefwahlunterlagen erhalten.

Die Briefwahlunterlagen enthalten den Briefwahlschein (</recht-glossar-a-z/glossar-a-z/#faq-17>), einen Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag und einen Briefumschlag.

Bei einer Briefwahl auf Antrag sollen die Briefwahlunterlagen persönlich übergeben werden. Wenn eine persönliche Aushändigung nicht möglich ist, kann diese gegen Vorlage einer Vollmacht an

Dritte erfolgen.

Wahlbriefe können bis zum Abschluss der Wahlhandlung dem Wahlvorstand übergeben werden bzw. in einen vorgesehenen Wahlbriefkasten eingeworfen werden.

Der Wahlvorstand vermerkt die vollzogene Briefwahl in der Wählerliste und legt den Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne. (</recht-glossar-a-z/glossar-a-z/#faq-58>) (Gemeindekirchenratsgesetz § 17)

11 Briefwahlschein

Die Ausstellung des Briefwahlscheins wird vom Gemeindekirchenrat in der Wählerliste vermerkt.

Der Briefwahlschein enthält die Bestätigung, dass das beantragende Gemeindeglied wahlberechtigt ist sowie in der Wählerliste steht. Das Gemeindeglied muss auf dem Briefwahlschein versichern, dass der Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurde. Der Wähler kann sich einer Hilfsperson bedienen, er den Stimmzettel nicht ohne Hilfe ausfüllen kann.

Das Muster eines Briefwahlscheins finden Sie hier: (Formular F14 Briefwahlschein ([/asset /XpCkDxhATD6CRS4S1dUakg/f14-briefwahlschein.docx?ts=1536915220012](/asset/XpCkDxhATD6CRS4S1dUakg/f14-briefwahlschein.docx?ts=1536915220012)) PDF, 15 KB).

(1) Erläuterungen zur Beantragung beziehen sich auf die Nichtteilnahme an der allgemeinen Briefwahl.

12 Dankurkunde

Mit der Einführung (</recht-glossar-a-z/glossar-a-z/#faq-14>) der neuen Kirchenältesten endet die Amtszeit des bestehenden Gemeindekirchenrates.

Danken Sie den Mitgliedern für ihre mindestens 6jährige ehrenamtliche Tätigkeit.

Den Dank können Sie zum Beispiel durch ein kleines Geschenk, durch ein Gemeindefest und durch die Übergabe einer Dankurkunde aussprechen. Ein entsprechendes Muster finden Sie hier. Mögliche Geschenkideen hier.

Auch den Mitgliedern des Wahlvorstandes ist ein Dank auszusprechen.

13 Ehrenamt

Die Arbeit als Kirchenältester im Gemeindekirchenrat ist ehrenamtlich.

Das heißt, die Arbeit der Kirchenältesten ist nicht auf Entgelt ausgerichtet. Sachausgaben werden dem Gemeindevorstand erstattet. Die Mitgliedschaft ist freiwillig, die Kirchenältesten können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. Bei Pflichtverletzungen ist auch die Aberkennung der Mitgliedschaft möglich.

(Gemeindekirchenratsgesetz §§ 3, 26, Kirchenverfassung der EKM Artikel 29)

Hinweise und Materialien zur ehrenamtlichen Arbeit in der EKM finden Sie auf <http://ehrenar-online.de/> (<http://ehrenamt.ekmd-online.de/>)

14 Einführung

Die Kirchenältesten werden nach Ablauf der Einspruchsfrist im nächsten Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

Bei der Einführung werden die neuen Mitglieder durch Abgabe einer Erklärung verpflichtet (siehe Kirchenältestenerklärung (</recht-glossar-a-z/glossar-a-z/#faq-26>)).

Innerhalb von 4 Wochen nach der Einführung im Gottesdienst findet die Konstituierende Sitzung (</recht-glossar-a-z/glossar-a-z/#faq-29>) statt.

(Gemeindekirchenratsgesetz § 23)

15 Erstunterzeichner

Die Gemeindeglieder werden aufgefordert, Kandidatenvorschläge (</recht-glossar-a-z/glossar-a-z/#faq-23>) einzureichen.

Das Formular F6a Kandidatenvorschlag (</asset/NLR0oF7JQrKzSSe-rUVzww/f06a-kandidatenvorschlag.docx?ts=1536915534626>) zeigt auf, welche inhaltlichen Anforderungen ein solcher Vorschlag enthalten muss. Der Erstunterzeichner reicht den Vorschlag ein, weiterhin sind 4 weitere Gemeindeglieder den Vorschlag befürworten und dies neben dem Erstunterzeichner unterschreiben.

Erfüllt ein vorgeschlagenes Gemeindeglied die Wählbarkeitsvoraussetzungen, ist es auf die Kandidatenliste zu setzen. Erfüllt es diese nicht, ist dies dem Erstunterzeichner und dem Betreffenden unter Angabe von Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitzuteilen.

16 Gemeindebrief

Die Aufgabe des Gemeindebriefes ist es, allen Mitgliedern Informationen aus der Gemeinde zu vermitteln.

Der Gemeindebrief sollte als Werbeträger für die Gemeindekirchenratswahl genutzt werden.

Es bietet sich insbesondere an, u. a. durch einen Gemeindebrief auf den Wahltermin, auf die Möglichkeit der Briefwahl und auf die Abgabefrist für Kandidatenvorschläge hinzuweisen. Der Brief sollte auch, dass der Gemeindebrief zur Vorstellung der Kandidaten genutzt wird.

Textbausteine für den Gemeindebrief sind hier auf der Internetseite zu finden.

17 Gemeindekirchenrat (Größe, Zusammensetzung, Aufgaben, Wahlvorbere

Presbyterium in reformierten Kirchengemeinden)

Der Gemeindekirchenrat leitet im Zusammenwirken mit dem Pfarrer und den anderen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst die Kirchengemeinde und nimmt deren Aufgaben wahr. Das Verfassungsgesetz EKM regeln die Arbeit und die Zusammensetzung der Gemeindekirchenräte.

Größe des Gemeindekirchenrates:

Der Gemeindekirchenrat legt durch Beschluss bis spätestens 28.02.2019 die Zahl der Kirchenräte fest (Formular F1 Meldung Termin und Briefwahl (/asset/Q2wieNnzRZqVzDDWScLkVg/f01-terminmeldung.doc?ts=1536915887839) Word, 34 KB). Die Zahl richtet sich nach Größe der Kirchengemeinde.

Folgende Zahlen gelten als Richtwerte:

- bis 500 Gemeindeglieder 4 Kirchenälteste
- bis 1.000 Gemeindeglieder 6 Kirchenälteste
- bis 3.000 Gemeindeglieder 8 Kirchenälteste
- bis 5.000 Gemeindeglieder 10 Kirchenälteste
- über 5.000 Gemeindeglieder 12 Kirchenälteste

Zusammensetzung des Gemeindekirchenrates:

Die Mitglieder des Gemeindekirchenrates sind die

- a) gewählten und hinzuberufenen (/recht-glossar-a-z/glossar-a-z/#faq-8) Mitglieder (=Kirchenräte) und
- b) der Pfarrer/die Pfarrerin (bzw. der/die mit dem Pfarrdienst Beauftragte).

Zusätzlich können 2 Jugendvertreter (/recht-glossar-a-z/glossar-a-z/#faq-21) an den Sitzungen des Gemeindekirchenrates teilnehmen.

Für die Zusammensetzung gibt es folgende Beschränkungen:

1. Es dürfen nicht mehr als die Hälfte der Kirchenältesten gegen Entgelt beschäftigte kirchliche Mitarbeiter sein. Ist der Dienstgeber die Kirchengemeinde, ist eine Mitgliedschaft nicht möglich (Ausnahme: geringfügiges Beschäftigungsverhältnis)
2. Führt ein Theologenehepaar den Pfarrdienst in einer Pfarrstelle gemeinsam aus, darf nur ein Ehepartner, Stimmrecht im Gemeindekirchenrat haben; der andere nimmt beratend an den Sitzungen teil.
3. Der Ehepartner der Pfarrerin/des Pfarrers darf nicht in den Gemeindekirchenrat berufen oder gewählt werden.
4. Ehepartner oder Verwandte gerader Linie dürfen nur dann gemeinsam Mitglied sein, wenn der Gemeindekirchenrat aus mindestens sechs Kirchenältesten besteht.
5. Die Zahl der Pfarrer und der bei Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche oder der Zusammenschlüssen gegen Entgelt beschäftigten Mitarbeiter darf die Hälfte aller zu wählenden Kirchenältesten nicht erreichen.

Aufgaben des Gemeindegemeinderates:

Artikel 24 der Verfassung der EKM (<http://www.kirchenrecht-ekm.de/document/9618#s12400>) regelt die Aufgaben eines Gemeindegemeinderates.

Dazu gehören insbesondere:

1. Entscheidungen über Fragen des gemeindlichen Lebens, Gestaltungen der Gottesdienste, Gottesdienstzeiten, liturgische Handlungen,
2. Entscheidungen über die Nutzung der kirchlichen Gebäude,
3. Mitwirkung bei der Anstellung kirchlicher Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie Beauftragte und fachliche Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
4. Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde und Beschluss über den Haushalt,
5. Verantwortung für die Zweckverwendung kirchlicher Abgaben und Kollekten,
6. gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kirchengemeinde.

Auch bei der Wahlvorbereitung hat der amtierende Gemeindegemeinderat eine Reihe von Aufgaben wahrzunehmen. Einen detaillierten Überblick bietet hier der Arbeitsplan (</asset/qvSGdKTQQZKUxuqZeJAcrw/arbeitsplan-2019.pdf?ts=1537518250061>) für Gemeindegemeinderäte.

Beratung für Gemeindegemeinderäte können Sie beim Gemeindedienst anfragen (<http://www.gemeindedienst-ekm.de/gkr/>) (<http://www.gemeindedienst-ekm.de/gkr/>).

18 Gemeindeversammlung

Zur Besprechung von Fragen des gemeindlichen und gesamtkirchlichen Lebens kann durch den Gemeindegemeinderat eine Gemeindeversammlung einberufen werden. Sie soll mindestens ein Jahr stattfinden.

Es bietet sich an, den vorgeschlagenen Kandidaten in einer Gemeindeversammlung die Möglichkeit zu geben, sich vorzustellen. (Kirchenverfassung Artikel 30)

19 Gemeinsamer GKR

Kommt in kleineren Kirchengemeinden - z. B. wegen des Mangels an Kandidaten - die Wahl ei neuen eigenen Gemeindegemeinderates nicht zu Stande, gibt es die Möglichkeit, mit anderen Kirchengemeinden einen gemeinsamen Gemeindegemeinderat zu bilden.

Dies erfolgt auf Anordnung des Kreiskirchenrates nach vorheriger Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden.

Um die Arbeit der Gemeinde weiterhin gewährleisten zu können, sollte in der Zukunft über de Zusammenschluss zu einer Kirchengemeinde bzw. zu einem Kirchengemeindeverband nachg werden.

(Gemeindegemeinderatsgesetz § 29) (<http://www.kirchenrecht-ekm.de/document/22674/search/90#s47000052>)

20 GKR-G

GKR-G ist die Kurzform für das Gemeindegemeinderatsgesetz in der Fassung der Bekanntmachu 13. September 2017. Das Gesetz regelt die Bildung und die Arbeitsweise der Gemeindegemeinde

Das Kirchengesetz finden Sie [hier](http://www.kirchenrecht-ekm.de/document/22674/search). (<http://www.kirchenrecht-ekm.de/document/22674/search>,

21 Jugendvertreter

Auf Beschluss des Gemeindegemeinderates können bis zu zwei Jugendvertreter mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen teilnehmen. Jugendvertreter müssen mindestens 14 und sollte älter als 27 Jahre sein. Sie müssen Mitglieder der Kirchengemeinden sein und zum Abendmah zugelassen sein.

Ab Oktober 2019 gilt folgende Regelung:

Der Gemeindegemeinderat kann zusätzlich bis zu zwei wahlberechtigte Jugendliche. Jugendvertreter dürfen zum Zeitpunkt der Berufung das 24. Lebensjahr noch nicht vollende haben. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ruht ihr Stimmrecht und sie haben nur Red Antragsrecht.

22 Kandidatengewinnung

Eine wichtige Aufgabe im Rahmen der Vorbereitung der Gemeindegemeinderatswahlen ist die S nach geeigneten Kandidaten.

Dies betrifft nicht nur die Mitglieder des amtierenden Gemeindeglieder, sondern auch a Gemeindeglieder. Es ist zu klären, wer sich wieder aufstellen lässt und wer unter den anderen Gemeindegliedern Interesse an der Tätigkeit im Gemeindeglieder hat. Wo liegen die Schwerpunkte der Arbeit Ihrer Kirchengemeinde? Stehen diese Schwerpunkte fest, können Sie Gemeindeglieder ansprechen, die durch ihr Profil einen Beitrag zur Arbeit im GKR leisten können.

Informieren Sie Interessierte in einem persönlichen Gespräch über die Aufgaben des Gemeindeglieder, den Zeitaufwand der ehrenamtlichen Tätigkeit, über die abzugebende Verpflichtungserklärung usw.. Erwähnen Sie auch die mögliche Situation, dass der Vorgeschlagene keine ausreichende Stimmenanzahl erreicht und somit zum Stellvertreter oder gar nicht in den Gemeindeglieder gewählt wird.

Materialien und Hinweise zur Kandidatengewinnung finden Sie hier. (<http://www.wahlen-ekm.de/wahl/kandidatensuche/#faq-1>)

23 Kandidatenvorschlag

Alle Gemeindeglieder und der amtierende Gemeindeglieder sind aufgefordert, sich an der Aufstellung von Kandidaten und Kandidatinnen zu beteiligen. Wer sich aufstellen lässt, muss das passive Wahlrecht besitzen. (</recht-glossar-a-z/glossar-a-z/#faq-34>)

Weiterhin muss der Vorschlag:

- den Namen, das Alter und die Wohnanschrift des Vorgeschlagenen,
- die schriftliche Bereitschaftserklärung des Vorgeschlagenen zur Kandidatur und
- die Unterschrift von mindestens 5 Wahlberechtigten enthalten.

Als Vordruck für einen Kandidatenvorschlag kann das Formular (F6a - Kandidatenvorschlag (/VE_cYV_QuiNly6BXkLrzA/f06a-kandidatenvorschlag.docx?ts=1537436839007)) PDF, 22 KB) verwendet werden.

Nach Prüfung der Wahlvorschläge erstellt der Gemeindeglieder die Kandidatenliste Formular (Formular F9 Kandidatenliste (</asset/SriBRgCaR26L5FNd3uMjKA/f09-kandidatenliste.doc?ts=1536917071414>)) Word, 36 KB), er kann auch ohne förmlichen Vorschlag Kandidaten hinzufügen. Die Kandidatenliste ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen (siehe Bekanntmachungen) (</recht-glossar-a-z/glossar-a-z/#faq-7>). (Gemeindegliederratsgesetz § 11)

24 KGStruktG

KGStruktG (<http://www.kirchenrecht-ekm.de/document/12738/search/110>) ist die Kurzform d Kirchengemeindestrukturgesetzes vom 21. November 2009.

Das Gesetz zeigt die Möglichkeiten zum Zusammenschluss von Kirchengemeinden, zur Bildung Kirchengemeinerverbänden und Untergliederungen von Kirchengemeinden auf.

25 Kirchenälteste

Als Kirchenälteste werden die gewählten und hinzuberufenen (/recht-glossar-a-z/glossar-a-z/# Mitglieder des Gemeindegemeinderates bezeichnet. In reformierten Kirchengemeinden werden Presbyter bezeichnet.

26 Kirchenältestenerklärung

Die abzulegende Erklärung bei der Einführung der Kirchenältesten lautet wie folgt:

Frage: "Wollt ihr euren Auftrag als Kirchenälteste im Gehorsam gegenüber Gottes Wort, wie e: Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen unserer Kirche bezeugt ist, und in Übereinstimmung mit den geltenden Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft ausfü und darauf bedacht sein, dass das Evangelium von Jesus Christus durch die Kirche zum Heil d in Wort und Tat bezeugt werde?"

Die Gewählten antworten: "Ja mit Gottes Hilfe."

Bereits bei der Unterzeichnung des Kandidatenvorschlags Formular (F6a - Kandidatenvorsch (/asset/BicCaXrMT3mpCBXG0KuVFA/f06a-kandidatenvorschlag.docx?ts=1537509783683)PDF, werden vorgeschlagenen Gemeindeglieder auf die Verpflichtung zur Abgabe dieser Erklärung hingewiesen. (Kirchenverfassung Artikel 26 (<http://www.kirchenrecht-ekm.de/document /9618#s1260004>))

27 Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist die Einheit von evangelischen Christen in einem räumlich abgegrenzten Gebiet.

Die Kirchengemeinde wird durch den Gemeindegemeinderat in Zusammenarbeit mit dem zustä Pfarrer/der zuständigen Pfarrern und den anderen Mitarbeitern des Verkündigungsdienstes § (Kirchenverfassung Artikel 23 Absatz 1 (<http://www.kirchenrecht-ekm.de/document/9618#s12>

28 Kirchengemeindeverband

Der Kirchengemeindeverband ist der Zusammenschluss von mehreren Kirchengemeinden.

Dieser Zusammenschluss wird durch das Kirchengemeindestrukturgesetz geregelt. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; die beteiligten Kirchengemeinden behalten allerdings ebenfalls ihren Körperschaftsstatus.

Der Zusammenschluss soll durch die Bündelung von Kräften, eine positive Wirkung auf die Gestaltung des Gemeindelebens haben.

In einem Kirchengemeindeverband gibt es einen gemeinsamen Gemeindegemeinderat. Bei der Wahl wählen die beteiligten Gemeindegemeinderäte ihre Mitglieder und Stellvertreter in das gemeinsame Gremium.

Es gibt die Möglichkeit, örtliche Beiräte (</recht-glossar-a-z/glossar-a-z/#faq-33>) zu bilden, die für Aufgaben in den einzelnen Kirchengemeinden zuständig sind.

29 Konstituierende Sitzung

Innerhalb von 4 Wochen nach der Einführung der neuen Kirchenältesten tritt der neu gewählte Gemeindegemeinderat zu seiner ersten Sitzung zusammen.

Dazu wird er vom zuständigen Pfarrer eingeladen. Auf dieser ersten Sitzung werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gewählt (Konstituierung).

Erfolgt zum 1. Januar 2020 ein Zusammenschluss von Kirchengemeinden und ist die Wahl darauf ausgerichtet, kann die Konstituierung bis zum Januar 2020 hinaus geschoben werden.

Endtermin ist der 15. Januar 2020.

(Gemeindegemeinderatsgesetz § 24 (<http://www.kirchenrecht-ekm.de/document/22674/search/90#s47000041>))

30 Kumulieren von Stimmen

Das Kumulieren von Stimmen ist nach der Änderung des Gemeindegemeinderatsgesetzes nicht möglich. Das heißt, für jeden Kandidaten darf nur eine Stimme abgegeben werden.

(Gemeindegemeinderatsgesetz § 16 Absatz 3 (<http://www.kirchenrecht-ekm.de/document/22674/search/90#s47000030>))

31 Legislaturperiode

Die Legislaturperiode ist die Amtsperiode eines Gemeindegemeinderates zwischen 2 Gemeindegemeinderatswahlen. Sie beträgt 6 Jahre und beginnt mit der Einführung der Kirchenratswahl (Gemeindegemeinderatsgesetz § 7 (<http://www.kirchenrecht-ekm.de/document/22674/search/90#s47000015>))

32 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der GKR-Wahl muss im Zusammenwirken zwischen Kirchenkreis und Kirchengemeinde geleistet werden.

Die Pressemitteilungen für die regionale Presse soll der Kirchenkreis herausgeben, da so mit der Veröffentlichung eher gerechnet werden kann, als wenn jede Kirchengemeinde selbständig tätig ist.

Die Kirchengemeinden müssen an bestimmten Stellen auf die Wahl, auf die Suche nach Kandidaten die Kandidatenliste und den Wahltermin hinweisen. Dazu können sie neben den Mitteilungen Gottesdienst die üblichen Aushänge in den Schaukästen und den Gemeindebrief nutzen. Aber auch Veröffentlichungen in kommunalen Verteilblättern und die Veröffentlichung im Internet sind geeignete Mittel der Öffentlichkeitsarbeit.

An welcher Stelle besondere Herausforderungen für die Öffentlichkeitsarbeit bestehen, ist im Arbeitsplan (/asset/QwS45_R0SxmTuUD6iV4V7w/arbeitsplan-2019.pdf?ts=1537510236905) für die Gemeindegemeinderatswahl mit einem Ö gekennzeichnet.

33 Örtlicher Beirat/Sprengelbeirat

Örtliche Beiräte können auf Beschluss des Gemeindegemeinderates in Kirchengemeindeverbänden jeweils für die beteiligten Kirchengemeinden gebildet werden. Sie können auch in Kirchengemeinden gebildet werden, die in Sprengel aufgeteilt (bisher Sprengelbeiräte).

Sie sollen die kirchliche Arbeit in der jeweiligen Kirchengemeinde/Sprengel fördern. Dazu können Ihnen vom Gemeindegemeinderat Aufgaben übertragen werden.

Der Gemeindegemeinderat bestimmt auch die Größe des örtlichen Beirats. Dem Beirat gehören die Kirchengemeinden gewählten Kirchenältesten an.

Weitere Mitglieder können im Zuge der Gemeindegemeinderatswahlen gewählt werden, wenn dies der Gemeindegemeinderat beschließt. Deshalb muss in der Wahlvorbereitung die Wahl der Mitglieder in den örtlichen Beirat mit bedacht werden.

Die Kandidatenlisten für die Wahl zum Gemeindegemeinderat und zum örtlichen Beirat können teilweise oder auch ganz (Voraussetzung: mehr Kandidaten als Plätze im Gemeindegemeinderat) übereinstimmen.

Bei der Auszählung ist zu beachten, dass die gewählten GKR-Mitglieder dem Beirat angehören.

Handreichung für Wahlvorstände - Formular F17 Handreichung Wahlvorstände (/asset/bpclSDzzSbmDweLPeh9XDA/f17-wahlvorstand.pdf?ts=1537513665184) PDF, 18 KB). Nach dem können weitere Mitglieder in den Beirat berufen werden.

Sprenkelbeiräte können in Kirchengemeinden gebildet werden, die in Sprengel aufgeteilt sind. Sprenkelbeiräte gelten die Regelungen für örtliche Beiräte entsprechend. (Kirchengemeinendstrukturgesetz § 7 sowie §§ 13 und 14)

Muster für Formulare zur Wahl von örtlichen Beiräten/Sprengelbeiräten finden sie hier. (/form

34 Passives Wahlrecht

Das passive Wahlrecht bestimmt, wer als Mitglied in den Gemeindegemeinderat gewählt werden darf. Dafür gelten höhere Voraussetzungen als für das aktive Wahlrecht. Neben der Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Zulassung zum Abendmahl (/recht-glossar-a-z/glossar-a-z/#faq-61) sind das Mindestalter von 18 Jahren (volle Geschäftsfähigkeit), eine mindestens 6-monatige Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde und die Beteiligung am Leben der Kirchengemeinde Voraussetzungen für die Wählbarkeit.

Wer sich im Widerspruch zur Heiligen Schrift, dem christlichen Glauben oder der Kirche oder kirchenfeindlich verhält oder seine Pflichten als Gemeindeglied auf andere Weise verletzt, kann nicht gewählt werden. Als kirchenfeindlich gilt unter anderem die Betätigung in Organisationen, die verfassungsfeindliche, extremistische, antisemitische oder fremdenfeindliche Positionen vertreten. (Gemeindegemeinderatsgesetz § 6 Absatz 2 (<http://www.kirchenrecht-ekm.de/document/22674/> /90#s47000014))

35 Pressearbeit

siehe Öffentlichkeitsarbeit (/recht-glossar-a-z/glossar-a-z/#faq-32)

36 Prüfung der Wählerlisten

siehe Wählerlisten (/recht-glossar-a-z/glossar-a-z/#faq-50)

37 Prüfung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen darauf überprüft werden, ob der vorgeschlagene Kandidat das passive Wahlrecht (/recht-glossar-a-z/glossar-a-z/#faq-34) besitzt.

Ist dies nicht der Fall, muss der Kandidat und der Erstunterzeichner des Wahlvorschlags informiert werden. Der Erstunterzeichner soll die Möglichkeit erhalten, einen Ersatzkandidaten zu benennen. Wahlvorschläge müssen darüber hinaus darauf überprüft werden, ob sie mindestens von 5 Gemeindegliedern unterzeichnet sind und ob der Kandidat seine Bereitschaft zur Kandidatur hat.

(Gemeindekirchenratsgesetz § 11 Absatz 1 und 2 (<https://www.kirchenrecht-ekm.de/document/search/90#s47000022>))

38 Rechtsbehelfe

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Gemeindekirchenratswahlen gibt es an verschiedenen Stellen die Möglichkeit der Beschwerde, wenn gegen die kirchliche Ordnung verstoßen wurde.

Dies ist insbesondere gegeben bei der Überprüfung von Kandidatenvorschlägen und nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, wenn Fehler in der Vorbereitung und Durchführung festgestellt wurden.

Gegen Entscheidungen des Gemeindekirchenrates in Wahlangelegenheiten steht den unmittelbaren Betroffenen die Beschwerde an den Kreiskirchenrat zu. Gegen Entscheidungen des Kreiskirchenrates ist weitere Beschwerde an das Landeskirchenamt zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

Die Beschwerdefrist in Wahlangelegenheiten beträgt eine Woche nach Eingang der schriftlichen Entscheidung oder öffentlichen Bekanntgabe.

(Gemeindekirchenratsgesetz §§11 Absatz 2, 14 und 22 (<https://www.kirchenrecht-ekm.de/document/22674/search/90#s47000022>))

39 Sprengelbeirat

siehe Örtlicher Beirat (</recht-glossar-a-z/glossar-a-z/#faq-33>)

40 Statistik am Wahlabend

Nach Beendigung des Wahlvorgangs zählt der Wahlvorstand das Wahlergebnis aus. Er fertigt eine Niederschrift, die unmittelbar danach per E-Mail oder Fax an den Kreiskirchenrat geschickt wird.

Wird in Stimmbezirken (</recht-glossar-a-z/glossar-a-z/#faq-42>) gewählt, kann das Ergebnis zu den Kirchengemeinden/den Kirchengemeindevorständen zusammengefasst werden.

41 Stellvertreter

Stellvertreter vertreten Mitglieder im Gemeindegemeinderat bei deren Abwesenheit.

Scheidet ein Mitglied ganz aus, rücken sie als Mitglied des Gemeindegemeinderates in der Reihe der erhaltenen Stimmen nach.

Die Zahl der Stellvertreter beträgt bis zur Hälfte der zu wählenden Mitglieder. Das bedeutet, dass entsprechend viele Kandidaten zur Wahl stehen sollten.

(Gemeindegemeinderatsgesetz § 19 (<https://www.kirchenrecht-ekm.de/document/22674/search/90#s47000033>))

42 Stimmbezirke

Die Bildung von Stimmbezirken ist für Kirchengemeinden mit Sprengeln und Kirchengemeindeverbände vorgesehen.

Jeder Sprengel oder jede Kirchengemeinde in einem Kirchengemeindeverband ist ein Stimmbezirk.

Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die verschiedenen örtlichen Bereiche einer Kirchengemeinde bzw. die Kirchengemeinden eines Kirchengemeindeverbandes im Gemeindegemeinderat vertreten sind. Dies wird durch die Aufstellung von Kandidatenlisten (und Stimmzetteln) jeweils für die einzelnen Stimmbezirke gewährleistet.

Der Gemeindegemeinderat kann Abweichendes beschließen, z.B. einzelne Kirchengemeinden / Sprengel zu gemeinsamen Stimmbezirken zusammen zu fassen oder ganz auf Stimmbezirke zu verzichten.

(Gemeindegemeinderatsgesetz § 12 (<https://www.kirchenrecht-ekm.de/document/22674/search/90#s47000023>))

43 Stimmenanzahl

Die Stimmenanzahl bezeichnet, wie viele Stimmen (Kreuze) ein Kandidat erhalten hat.

(Gemeindegemeinderatsgesetz § 16 Absatz 3, § 18) (<https://www.kirchenrecht-ekm.de/document/22674/search/90#s47000030>)

44 Stimmenauszählung

Die Stimmenauszählung erfolgt durch den Wahlvorstand unmittelbar nach dem Ende der Wahlhandlung. (/recht-glossar-a-z/glossar-a-z/#faq-52)

Dabei wird festgestellt, wie viel Wahlberechtigte ihre Stimme abgegeben haben und wie viele S jeder Kandidat erhalten hat. Am Ende der Stimmenauszählung steht die Feststellung, wer als l in den Gemeindegemeinderat und wer als Stellvertreter gewählt worden ist.

(Gemeindegemeinderatsgesetz § 18 (<https://www.kirchenrecht-ekm.de/document/22674/search/90#s47000032>))

45 Stimmzettel

Auf dem Stimmzettel erfolgt die Stimmabgabe durch die Wahlberechtigten.

Er wird durch jede Kirchengemeinde/Kirchengemeindeverband nach einem Muster (siehe For F12 - Stimmzettel bis zu 8 Kandidaten (/asset/gGu749ACSSybtAyCGZyktw/f12-oeb-s-stimmzett bis-zu-8-kandidaten.doc?ts=1537515118837) Word, 41 KB) erstellt. Der Stimmzettel kann auch online (<https://www.wahlen-ekm.de/formulare/online-stimmzettel/>) erstellt und ausgedruckt \

Wird in Stimmbezirken gewählt, ist für jeden Stimmbezirk (/recht-glossar-a-z/glossar-a-z/#faq-gesonderter Stimmzettel zu erstellen.

Für die Briefwahl (/recht-glossar-a-z/glossar-a-z/#faq-10) ist ein Hinweis notwendig, wo Briefwahlumschläge abgegeben werden können. Dazu kann der Gemeindegemeinderat Wahlbriefkästen einrichten, die mit einem Aufkleber besonders gekennzeichnet werden könn

Auf dem Stimmzettel soll erkennbar sein, dass er von der jeweiligen Kirchengemeinde erstellt Dies kann durch den Abdruck des Siegels der Kirchengemeinde erreicht werden.

(Gemeindegemeinderatsgesetz § 11 Absatz 6 (<https://www.kirchenrecht-ekm.de/document/2267/search/90#s47000022>))

46 Terminplan

Der Terminplan für die Gemeindegemeinderatswahl ist vom Kollegium des Landeskirchenrates beschlossen worden (Terminplan (/asset/k8F42NoqSIK1yXZs7S72Pg/terminplan-gkr-wahl-2019.pdf?ts=1537515278612) PDF, 20 KB).

Er enthält für den Wahltermin einen Zeitraum vom 5.-27. Oktober 2019. Daran orientiert sind Termine für die Wahlvorbereitung und -durchführung, die als Zeiträume oder Schlusstermine vorgegeben werden.

Nach Festlegung des Waltermins für die Kirchengemeinde/den Kirchengemeindeverband wird Gemeindegemeinderat diesen Terminplan auf die eigenen Bedürfnisse spezifizieren.

(Gemeindegemeinderatsgesetz § 8 Absatz 1, § 13 Absatz 1 (<https://www.kirchenrecht-ekm.de/do>

/22674/search/90#s47000016))

47 Vollmacht (Briefwahl)

Wenn nicht alle wahlberechtigten Gemeindeglieder Wahlbriefunterlagen erhalten, besteht trotzdem das individuelle Recht zur Briefwahl (/recht-glossar-a-z/glossar-a-z/#faq-10). Die dazu nötigen Briefwahlunterlagen müssen beantragt und persönlich abgeholt werden. Die Abholung durch beauftragte Person (z.B. wegen Krankheit) ist möglich, wenn eine entsprechende Vollmacht vorliegt. Sie sollte die beauftragte Person zweifelsfrei benennen und von der die Vollmacht erteilende Person unterschrieben sein.

(Gemeindekirchenratsgesetz § 17 Absatz 3) (<https://www.kirchenrecht-ekm.de/document/22674/search/90#s47000031>)

48 Vorstellung der Kandidaten

Jedes Gemeindeglied soll die Möglichkeit haben, die Kandidatenliste zur Kenntnis zu nehmen und sich über die Kandidaten zu informieren.

Dazu ist es notwendig, die Namen rechtzeitig bekannt zu machen. Neben der Bekanntgabe im Gottesdienst und per Aushang ist die Vorstellung im Gemeindebrief und im Internet möglich. Angaben zur Person sind in Absprache mit den Kandidaten zu machen. Auch die Vorstellung im Gottesdienst oder eine Gemeindeversammlung mit der Möglichkeit der Befragung der Kandidaten ist eine gute Möglichkeit, die Kandidaten kennen zu lernen.

(Gemeindekirchenratsgesetz § 11 Absatz 5 (<https://www.kirchenrecht-ekm.de/document/22674/search/90#s47000022>))

49 Wahlbenachrichtigung

Eine förmliche Wahlbenachrichtigung, wie sie z.B. zu Kommunalwahlen zugeschickt werden, ist im Gemeindekirchenratsgesetz nicht vorgesehen. Der Wahlbrief für die Briefwahl (/recht-glossar-a-z/glossar-a-z/#faq-10) ist damit vergleichbar. Daneben bleibt es den Kirchengemeinden überlassen, allen Gemeindegliedern ein Schreiben als Wahlbenachrichtigung zukommen zu lassen.

50 Wählerliste

Alle wahlberechtigten Gemeindeglieder sind in einer Wählerliste verzeichnet.

Sie wird auf der Grundlage der Gemeindegliederverzeichnisse, die von den Kreiskirchenämtern erstellt werden, erstellt.

Verfügung gestellt werden, gebildet.

Der Gemeindegliederungsausschuss hat die Aufgabe, im Mai und im August diese Gemeindegliederungsausschüsse auf Fehler zu überprüfen und dann bis zum 20. August 2019 als Wählerliste zu beschließen. Er gibt die Aufstellung des Wählerverzeichnis bekannt, so dass jedes Gemeindeglied nachprüfen kann, ob es in der Wählerliste verzeichnet ist.

Auch nach dem Beschluss über die Wählerliste können Gemeindeglieder, die ihre Wahlberechtigung nachweisen, bis zum Abschluss der Wahl nachgetragen werden.

Die/der Vorsitzende unterzeichnet die Wählerliste nach Beschlussfassung im Gemeindegliederungsausschuss (Gemeindegliederungsgesetz § 10 (<https://www.kirchenrecht-ekm.de/document/22674/search/90#s47000021>))

51 Wahlgeheimnis

Die Gemeindegliederungswahl ist eine geheime Wahl.

Die erfolgt individuell mit Stimmzetteln (</recht-glossar-a-z/glossar-a-z/#faq-45>) und nicht öffentlich in einer Wahlversammlung. Der Wahlvorstand (</recht-glossar-a-z/glossar-a-z/#faq-59>) hat darauf zu achten, dass die Wahlberechtigten unbeobachtet auf dem Stimmzettel ihre Stimmen abgeben können.

(Gemeindegliederungsgesetz § 5 (<https://kirchenrecht-ekm.de/document/22674/search/90#s47000013>))

52 Wahlhandlung

Als Wahlhandlung wird die Stimmabgabe innerhalb der vom Gemeindegliederungsausschuss festgelegter Wahlzeit (</recht-glossar-a-z/glossar-a-z/#faq-60>) bezeichnet.

Auch die Stimmabgabe per Briefwahl gehört dazu. Die Wahlhandlung ist mit Erreichen des Ende der Wahlzeit beendet. Briefwahlunterlagen können ab diesem Zeitpunkt nicht mehr angenommen werden. Es schließt sich die Auszählung der Stimmen an. Wird in Wahlbezirken (</recht-glossar-a-z/glossar-a-z/#faq-42>) gewählt, gilt die Wahl in den Wahlbezirken jeweils als eigene Wahlhandlung (Gemeindegliederungsgesetz § 13 Absatz 1, § 16, § 17, § 18 Absatz 1 (<https://www.kirchenrecht-ekm.de/document/22674/search/90#s47000024>))

53 Wahlniederschrift/Niederschrift

Unmittelbar nach Abschluss der Auszählung wird über den gesamten Wahlvorgang einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses eine Niederschrift angefertigt und von sämtlichen Mitgliedern

Wahlvorstandes unterschrieben.

Im Internet steht dazu das Formular F18 - Niederschrift (/asset/BdrpKkg5SayJ8_NKSG_xDQ/f18niederschrift.doc?ts=1537516275358) (Word, 63 KB) zur Verfügung.

Die Wahlniederschrift ist unmittelbar nach Fertigstellung per E-Mail oder Fax an den Kreiskirchl zu übermitteln. Die Niederschrift wird zusammen mit den Stimmzetteln aufbewahrt.

(Gemeindekirchenratsgesetz § 20 (<https://www.kirchenrecht-ekm.de/document/22674/search/90#s47000034>))

54 Wahlraum

Im Wahlraum wird die Wahlhandlung vollzogen. Dieser Ort der Wahl wird vom Gemeindecirk festgelegt. Meist wird dies der Gemeinderaum oder die Kirche selbst sein. Ist dies nicht möglich auch ein anderer geeigneter Raum bestimmt werden (z.B. in Dorfgemeinschaftshaus, Schule, Gaststätte).

(Gemeindekirchenratsgesetz § 13 Absatz 1) (<https://www.kirchenrecht-ekm.de/document/22674/search/90#s47000024>)

55 Wahlrecht

Das Wahlrecht für die Gemeindekirchenratswahl ergibt sich aus der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Artikel 25-27 (<https://www.kirchenrecht-ekm.de/document/9618#s1250004>)), das Gemeindekirchenratsgesetz (GKR-G) mit der Ausführungsverordnung (GVO). (/asset/YCzYCvIPQH-ebHYfmu2kZg/gkr-gesetz-mit-ausfuehrungsverordnung.pdf?ts=1539256427854)

56 Wahlrechtsgrundsätze

Die Wahlrechtsgrundsätze sollen eine allgemeine, gleiche, unmittelbare und geheime Wahl ermöglichen. D.h., alle Wahlberechtigten haben bei der Wahl die gleichen Rechte. Sie wählen die Kirchenältesten direkt (anders z.B. Kreissynode). Bei der Durchführung der Wahl ist darauf zu achten, dass die Wahlberechtigten ihre Stimme unbeobachtet abgeben können.

(Gemeindekirchenratsgesetzes § 5) (<https://www.kirchenrecht-ekm.de/document/22674/search/90#s47000013>)

57 Wahltag

Für die Gemeindekirchenratswahl hat das Landeskirchenamt den Zeitraum, in dem ein Wahltag bestimmt werden kann, festgelegt.

Für die Wahl im Jahr 2019 wurde der 5.-27. Oktober bestimmt.

Der Gemeindekirchenrat legt per Beschluss im Januar/Februar innerhalb dieses Zeitraums den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit (/recht-glossar-a-z/glossar-a-z/#faq-60) und den Ort der Wahl fest. Wahltag, Wahlzeit und Ort sind ortsüblich bekannt zu machen.

Wenn an zusätzlichen Wahltagen mehr Gemeindeglieder erreicht werden können, z. B. im Zusammenhang mit einem Gottesdienst in einem Gemeindebereich, kann der Gemeindekirchenrat darüber hinaus an Tagen, die in zeitlicher Nähe zum Wahltag liegen, Zeiten zur Durchführung der Wahl festlegen. Diese Möglichkeit wird sich für räumlich große Kirchengemeinden mit mehreren Gottesdienststätten anbieten, wenn in einem Gemeindebereich schon am Samstag Gottesdienste gehalten werden.

Wird an mehreren Tagen gewählt, darf ein Wahlzeitraum von insgesamt acht Tagen nicht überschritten werden.

(Gemeindekirchenratsgesetz § 13 (<https://www.kirchenrecht-ekm.de/document/22674/search/90#s47000024>))

58 Wahlurne

In die Wahlurne werden die Stimmzettel (/recht-glossar-a-z/glossar-a-z/#faq-45) eingelegt.

Es muss ein Gefäß (Holzkasten, fester Karton) sein, das nach Kontrolle durch den Wahlvorstand tatsächlich leer ist, zu versiegeln ist. Dies kann durch Verkleben mit Klebeband und Anbringung von Siegeln der Kirchengemeinde erfolgen.

Die Wahlurne darf erst wieder nach Abschluss der Wahlhandlung geöffnet werden. Für die Beachtung dieser Vorgaben ist der Wahlvorstand (/recht-glossar-a-z/glossar-a-z/#faq-59) zuständig.

(Gemeindekirchenratsgesetz § 16 Abs. 1 (<https://www.kirchenrecht-ekm.de/document/22674/search/90#s47000030>))

59 Wahlvorstand

Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl am Wahltag zuständig.

Er wird vom Gemeindekirchenrat bzw. vom örtlichen Beirat eingesetzt. Er besteht aus mind. 3 Personen. Er wählt unter sich einen Vorsitzenden.

Für die Arbeit des Wahlvorstandes gibt es eine Handreichung für Wahlvorstände (Formular F1 Handreichung Wahlvorstände (/asset/czrZKDyLTPmsXexIELiPcA/f17-wahlvorstand.pdf?ts=1537517833898) PDF, 18 KB).

([Gemeindekirchenratsgesetz § 15](https://www.kirchenrecht-ekm.de/document/22674/search/90#s47000029) (<https://www.kirchenrecht-ekm.de/document/22674/search/90#s47000029>))

60 Wahlzeit

Neben dem Wahltag (</recht-glossar-a-z/glossar-a-z/#faq-57>) muss der Gemeindekirchenrat für Tag auch eine Wahlzeit festlegen, in der die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können. Die Wahlzeit muss mindestens drei Stunden betragen.

Für den Fall, dass alle Wahlberechtigten an der Briefwahl teilnehmen, muss die Wahlzeit mind. eine Stunde betragen. Ein Gottesdienst gehört nicht zur Wahlzeit. Die Wahlzeit wird gemeinsam dem Wahltag und dem Ort der Wahl bekannt gegeben.

([Gemeindekirchenratsgesetz § 13 Abs. 1 und 2](https://www.kirchenrecht-ekm.de/document/search/90#s47000024) (<https://www.kirchenrecht-ekm.de/document/search/90#s47000024>))

61 Zulassung zum Abendmahl

Die Zulassung zum Abendmahl ist eine Voraussetzung für das aktive (</recht-glossar-a-z/glossar-a-z/#faq-2>) und passive Wahlrecht (</recht-glossar-a-z/glossar-a-z/#faq-34>).

Wer als Kind getauft wurde, erlangt sie durch die Konfirmation oder wenn sie/er nicht konfirmiert wurde, als Erwachsener durch Beschluss des Gemeindekirchenrates. Wer als Erwachsener getauft wird, ist auch zum Abendmahl zugelassen. Auch mit der (Wieder-)Aufnahme in die Evangelische Kirche ist die Zulassung zum Abendmahl verbunden.

(<https://www.kirchenrecht-ekm.de/document/22674/search/90#s47000014>) [Gemeindekirchenratsgesetz § 6](https://www.kirchenrecht-ekm.de/document/search/90#s47000014) (<https://www.kirchenrecht-ekm.de/document/search/90#s47000014>), [Lebensordnungen](https://www.kirchenrecht-ekm.de/list/geltendes_recht#section_6_offset_top) (https://www.kirchenrecht-ekm.de/list/geltendes_recht#section_6_offset_top))